



Richtlinien zur Finanzierung und Rechnungslegung
für anerkannte Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
im Kanton St.Gallen (IVSE-Bereich A, ohne Sonderschulheime)

1. Januar 2020



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Anwendungs- und Geltungsbereich	5
4	Finanzierungsgrundlagen	6
4.1	Mindestgrösse von Einrichtungen	6
4.2	Pauschale Leistungsabgeltung (Methode P)	6
4.3	Defizitmethode (Methode D)	8
5	Finanzierte Leistungen	9
5.1	Generelle Leistungsdefinition	9
5.2	Berufliche Massnahmen	9
5.3	Schnupperaufenthalte	9
5.4	Reservationen und Abwesenheiten	9
6	Rechnungslegung	10
6.1	Verantwortung	10
6.2	Organisation	10
6.3	Bewertungsrichtlinien	10
6.4	Revision und internes Kontrollsystem (IKS)	11
6.5	Schwankungsfonds	11
7	Kostenrechnung	13
7.1	Grundsätze	13
7.2	Kostenarten	13
7.3	Kostenstellen	14
7.4	Kostenträger	14
7.5	Umlagen und Umlageschlüssel	15
8	Anrechenbarer Aufwand und Ertrag	16
8.1	Bewertungsgrundlagen und -vorgaben	16
9	Abrechnung Leistungsabgeltung und Betriebsbeitrag	17
9.1	Rechnungsstellung der Einrichtungen	17
9.2	Berechnung von Ein- und Austritten	17
9.3	Minder- und Überauslastungen in der Methode P	18
10	Controlling, Kennzahlen, Benchmarking	19
11	Vollzugsbeginn	20

1 Ausgangslage

¹ Der Kanton St.Gallen ist am 1. Januar 2006 den Bereichen A und B, am 1. Januar 2008 dem Bereich D und am 1. Januar 2015 dem Bereich C der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) beigetreten. Die Bestimmungen der IVSE, der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (Stand 1. Februar 2017), des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie der Verordnung zur IVSE (sGS 387.21) beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung und Definition von Grundsätzen und Begriffen.

² Zweck der vorliegenden Richtlinien ist es, für IVSE-unterstellte Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (ohne Sonderschulinternate) im Kanton St.Gallen (Standortkanton):

- einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen;
- die IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung zu konkretisieren;
- einheitliche Bemessungsgrundlagen zur Leistungsabgeltung und zu den anrechenbaren Kosten und Erträgen festzulegen;
- die einheitliche Erhebung und Auswertung von Betriebszahlen der Einrichtungen zum Aufbau eines detaillierten kantonalen Benchmarkings und interkantonalen Kennzahlenvergleichs zu sichern;
- für die zuständigen Rechnungsführenden der Einrichtungen eine zugängliche Wegleitung bereitzustellen.

2 Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich hauptsächlich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG);
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31);
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 387.21; abgekürzt V-IVSE);
- IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKO-RE).

3 Anwendungs- und Geltungsbereich

¹ Sämtliche durch den Kanton St.Gallen dem IVSE-Bereich A unterstellten stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen sind zur Einhaltung der vorliegenden Richtlinien verpflichtet. Ausgenommen sind Sonderschulheime.

² Die IVSE-Unterstellung von St.Galler Einrichtungen für Kinder und Jugendliche richtet sich nach Art. 40d SHG und der vom Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE erlassenen «Empfehlung zur Unterstellung von Einrichtungen in der IVSE».

³ Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinien liegt beim obersten strategischen Führungsorgan der Einrichtungen.

4 Finanzierungsgrundlagen

4.1 Mindestgrösse von Einrichtungen

Einzelne Leistungsangebote von Einrichtungen gemäss Ziff. 3 Abs. 1 dieser Richtlinien, die eine Mindestgrösse von vier Plätzen unterschreiten, werden gemäss den Empfehlungen der IVSE dem ambulanten Bereich zugeordnet und erfüllen die Anforderungen an die IVSE-Unterstellung nicht. Sie werden vom Kanton St.Gallen deshalb nicht mitfinanziert. Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für die Aufnahme von bis zu drei Minderjährigen richtet sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Pflegekinderverordnung (SR 211.222.338 und sGS 912.3).

4.2 Pauschale Leistungsabgeltung (Methode P)

¹ Der Kanton St.Gallen strebt, gestützt auf Art. 23 Abs. 3 IVSE, grundsätzlich eine Finanzierung durch pauschale Leistungsabgeltung an. Nur in Fällen gemäss Ziff. 4.3 Abs. 1 dieser Richtlinien wird nach der Defizitmethode finanziert.

² Gestützt auf Art. 42a SHG schliesst das Amt für Soziales mit beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen befristete Leistungsvereinbarungen für eine pauschale Leistungsabgeltung ab, sofern diese Einrichtungen aufgrund ihrer Kapitalausstattung und der bewilligten Zahl von Plätzen in der Lage sind, Auslastungsschwankungen auszugleichen. Da für eine pauschale Leistungsabgeltung auch weitere Faktoren wie die Ausgestaltung der Trägerschaft oder die langjährige Leistungsentwicklung beachtet werden müssen, sind Mindestvorgaben zur Kapitalausstattung oder bezüglich bewilligter Zahl von Plätzen nicht sinnvoll. Eine pauschale Leistungsabgeltung ist deshalb im Einzelfall zu klären.

³ Bei pauschaler Leistungsabgeltung wird die Abgeltung der von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen für das Folgejahr im Voraus zwischen dem Amt für Soziales und den Einrichtungen in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

⁴ Die Einrichtungen stellen den zuständigen Gemeinden die Aufenthaltskosten auf der Basis der vereinbarten Tagespauschalen monatlich je Leistungsnutzerin bzw. Leistungsnutzer in Rechnung. Der jeweilige Kantonsanteil wird dem Amt für Soziales direkt von den Gemeinden in Rechnung gestellt.

⁵ Mit der Leistungsabgeltung durch eine Pauschale entstehen bei den St.Galler Einrichtungen aufgrund von Schwankungen bei der Auslastung oder bei den Kosten und/oder den Erträgen Überschüsse oder Defizite. Weder Kanton noch Gemeinden übernehmen im Rahmen der pauschalen Leistungsabgeltung Defizite der Einrichtungen. Sowohl Defizite als auch Überschüsse (bis zur Erreichung des oberen Schwellenwerts, siehe Ziff. 6.5 dieser Richtlinien) verbleiben bei den Einrichtungen. Art. 42b SHG verpflichtet die privaten Kinder- und Jugendheime bei pauschaler Leistungsabgeltung deshalb zur Errichtung eines Schwankungsfonds. Die erforderliche Deckung, die höchstens zulässige Zuweisung sowie weitere Bedingungen zur Ausgestaltung des Schwankungsfonds sind, gestützt auf das SHG, in Art. 21b ff. V-IVSE festgelegt und detailliert aufgeführt (siehe dazu die Erläuterungen unter Ziff. 6.5 dieser Richtlinien).

⁶ 50 Prozent des ausgewiesenen Betriebsgewinns sind beim nächstmöglichen Abschluss einer Leistungsvereinbarung vom anrechenbaren Nettoaufwand abzuziehen.

Beispiel

Überschuss 2019	Fr. 20'000.00
Zuweisung zum Schwankungsfonds per 31.12.2019	Fr. 20'000.00
Kürzung ¹ des anrechenbaren Nettoaufwands in der LV 2021 um	Fr. 10'000.00

⁷ 50 Prozent des ausgewiesenen Betriebsverlustes sind beim nächstmöglichen Abschluss einer Leistungsvereinbarung dem anrechenbaren Nettoaufwand zuzurechnen.

Beispiel

Defizit 2019	Fr. 20'000.00
Belastung des Schwankungsfonds per 31.12.2019	Fr. 20'000.00
Erhöhung ² des anrechenbaren Nettoaufwands in der LV 2021 um	Fr. 10'000.00

¹ Diese Kürzung kann erst mit der LV 2021 erfolgen, da zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2019 - z.B. März 2020 - die LV 2020 bereits abgeschlossen und gültig ist.

² Diese Erhöhung kann erst mit der LV 2021 erfolgen, da zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2019 - z.B. März 2020 - die LV 2020 bereits abgeschlossen und gültig ist.

4.3 Defizitmethode (Methode D)

¹ Gestützt auf Art. 42a SHG basiert die Leistungsabgeltung an beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime auf der Defizitmethode, sofern die Einrichtung aufgrund ihrer Kapitalausstattung und der bewilligten Zahl von Plätzen nicht in der Lage ist, Auslastungsschwankungen auszugleichen.

² Bei der Methode D wird jeweils im Vorjahr die budgetierte Abgeltung für die von der Einrichtung zu erbringende Leistung anhand des vom Amt für Soziales genehmigten Budgets der Einrichtung (anrechenbarer Nettoaufwand, siehe Ziff. 8 dieser Richtlinien) dividiert durch das Total der budgetierten Kalendertage der Einrichtung errechnet.

³ Die Einrichtungen stellen den zuständigen Gemeinden die Aufenthaltskosten auf der Basis der provisorischen Leistungsabgeltung monatlich je Leistungsnutzerin bzw. Leistungsnutzer in Rechnung. Der jeweilige Kantonsanteil wird dem Amt für Soziales direkt von den Gemeinden in Rechnung gestellt.

⁴ Aufgrund der eingereichten Jahresrechnung und der ausgewiesenen, effektiv erbrachten Leistungen errechnet das Amt für Soziales rückwirkend die definitive Leistungsabgeltung. Die Einrichtung rechnet für ausserkantonale Nutzende die Differenz zwischen provisorischer und definitiver Leistungsabgeltung ab. Diese Restdefizitabrechnungen sind dem Amt für Soziales zur Prüfung einzureichen und werden von diesem direkt an die zuständigen Kostenträger (Kanton, ausserkantonale Gemeinden) weitergeleitet.

⁵ Aus der anerkannten Leistungserbringung für Leistungsnutzende mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen erwirtschaftete Überschüsse sind dem Kanton zurückzuerstatten. Aus der anerkannten Leistungserbringung entstandene Defizite der Einrichtungen werden den Einrichtungen vom Kanton erstattet.

5 Finanzierte Leistungen

5.1 Generelle Leistungsdefinition

Der Kanton St.Gallen beteiligt sich an den Aufenthaltskosten fremdplatzierter St.Galler Kinder und Jugendlicher sowohl in ausserkantonalen, dem IVSE-Bereich A unterstellten, Einrichtungen als auch in innerkantonalen Einrichtungen gemäss Ziff. 3 Abs. 1 dieser Richtlinien auf der Basis einer Kostenübernahmegarantie.

5.2 Berufliche Massnahmen

Aufenthalte mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung im Sinn der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20) sind von den gemäss IVSE durch die Kantone zu finanzierenden Leistungen ausgenommen (Art. 3 Abs. 4 IVSE).

5.3 Schnupperaufenthalte

Schnupperaufenthalte sind nicht beitragsberechtigt.

5.4 Reservationen und Abwesenheiten

¹ Reservationen werden nicht über die IVSE abgegolten. Die erteilte Kostenübernahmegarantie gilt ausschliesslich für Abwesenheiten gemäss Abs. 3.

² Als Reservationen gelten das Freihalten eines Platzes:

- über die gemäss Ziff. 5.4. Abs. 3 festgelegte Abwesenheitsdauer hinaus (auch wenn dies auf Verlangen der einweisenden Stelle geschieht);
- wenn auf den vereinbarten Termin kein Eintritt erfolgt;
- nach erfolgtem Austritt, weil ein erneuter Eintritt erwartet wird;
- während vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen.

³ Folgende Abwesenheiten werden mitfinanziert:

- Abwesenheit aufgrund eines Kurvorgangs während längstens 21 Tagen;
- Abwesenheit aufgrund eines Aufenthalts in einer Klinik (Abklärung, Therapie, Reha usw.) während längstens 60 Tagen;
- Abwesenheit aufgrund einer Timeout-Platzierung in einer Familie oder einer anderen Einrichtung während längstens 60 Tagen;
- Abwesenheit an Wochenenden (Samstage und Sonntage);
- Ferienabwesenheiten.

⁴ Die zusätzlich anfallenden Kosten für Timeout-Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte während eines stationären Aufenthalts werden über die IVSE nicht mitfinanziert. Die IVSE-anerkannte Einrichtung ist verpflichtet, die dafür anfallenden Kosten mit der entsprechenden Institution bzw. Familie zu regeln bzw. die ihr zustehende Leistungsabgeltung während der Abwesenheit für die zusätzlichen Aufwendungen einzusetzen. Im Übrigen gilt Art. 16a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO).

⁵ Abwesenheiten, die länger als die mitfinanzierten Abwesenheitstage dauern, sind der einweisenden Stelle und der kantonalen IVSE-Verbindungsstelle im Amt für Soziales zu melden.

6 Rechnungslegung

6.1 Verantwortung

¹ Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung und der Finanzplanung liegt in der Verantwortung des obersten strategischen Führungsorgans der Einrichtung. Dieses hat die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

² Das oberste strategische Führungsorgan der Einrichtung ist gegenüber dem Departement des Innern verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zur Finanzierung und Rechnungslegung.

³ Durch strukturierte Planungsinstrumente und ein dem Betriebsumfang und der Komplexität angepasstes Reporting stellt die strategische Ebene der Einrichtung eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher.

6.2 Organisation

¹ Das Rechnungswesen ist qualitativ und quantitativ dem Geschäftsumfang und der Komplexität angepasst zu organisieren.

² Die Überprüfbarkeit des Rechnungswesens muss jederzeit gegeben sein. Dies bedeutet, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos belegt und erfasst sind sowie rechnerisch korrekt verarbeitet werden. Jede Buchung muss eindeutig bezeichnet und belegt sowie periodengerecht erfasst werden.

³ Die Finanzbuchhaltung ist nach den gesetzlichen Vorgaben auf der Basis einer doppelten Buchführung auszurichten. Es gilt der durch die IVSE vorgegebene Branchenkontenrahmen CURAVIVA.

⁴ Die Buchführung hat sich an das Bruttoprinzip zu halten. In den Bilanzpositionen und in der Erfolgsrechnung dürfen keine Verrechnungen vorgenommen werden. Verrechnungen zwischen Aktiven und Passiven oder zwischen Aufwand und Ertrag sind nicht erlaubt.

⁵ Die für die Verarbeitung eingesetzten Instrumente müssen eine korrekte und transparente Verarbeitung unter Beachtung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit garantieren.

6.3 Bewertungsrichtlinien

Die Bewertungsrichtlinien zum anrechenbaren Aufwand und zum anrechenbaren Ertrag gemäss Ziff. 3 und 4 der IVSE-Richtlinie LAKORE sind zwingend einzuhalten.

6.4 Revision und internes Kontrollsystem (IKS)

¹ Anerkannte Einrichtungen sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen (ordentliche oder eingeschränkte Revision). Die beauftragte externe Revisionsstelle hat den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (Art. 727c OR) zu entsprechen.

² Anerkannte Einrichtungen sind verpflichtet, ein der Grösse des Betriebs angepasstes, internes Kontrollsystem (IKS) einzuführen. Das IKS unterstützt und sichert:

- eine ordnungsgemässe und effiziente Geschäftsführung;
- die Einhaltung der Finanzierungsgrundsätze und -vorgaben;
- den Schutz des Vermögens;
- die Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten;
- die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung;
- die zeitgerechte Rechnungslegung mit zuverlässigen finanziellen Informationen;
- ein vollständiges und termingerechtes Reporting.

6.5 Schwankungsfonds

¹ Art. 42b SHG verpflichtet anerkannte private St.Galler Kinder- und Jugendheime, bei pauschaler Leistungsabgeltung einen Schwankungsfonds zu errichten.

² Gemäss CURAVIVA-Kontenrahmen sind Schwankungsfonds dem Fremdkapital zuzuordnen und zwar der Kontengruppe 20.2.c «Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen».

³ Für Einrichtungen, die ihre Buchführung nach den Rechnungslegungs-Richtlinien von Swiss GAAP FER 21/17 richten, sind zweckgebundene Zuwendungen immer dann dem Fondskapital zuzuweisen, wenn weder die leitenden Organe noch eine Mitgliederversammlung frei über die Verwendung beschliessen können. Daher ist das Schwankungsgefäss in den Bilanzen der Einrichtungen als Schwankungsfonds zu bezeichnen und zwingend als Fonds mit Zweckbindung zu behandeln und nicht als Schwankungsreserve.

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen <ul style="list-style-type: none">– Flüssige Mittel– Forderungen– Vorräte	Kurzfristiges Fremdkapital <ul style="list-style-type: none">– Verbindlichkeiten
Anlagevermögen <ul style="list-style-type: none">– Sachanlagen– Finanzanlagen– Immaterielle Anlagen	Langfristiges Fremdkapital <ul style="list-style-type: none">– Hypotheken, Rückstellungen
Zweckgebundenes Anlagevermögen	Zweckgebundenes Fondskapital <ul style="list-style-type: none">– Schwankungsfonds– Zweckgebundene Spenden
	Organisationskapital <ul style="list-style-type: none">– Stiftungs- oder Vereinskapital– Reserven, freie Fonds (freie Spenden)– Gewinn bzw. Gewinnvorträge (ausserhalb IVSE)

Zuweisung von Überschüssen

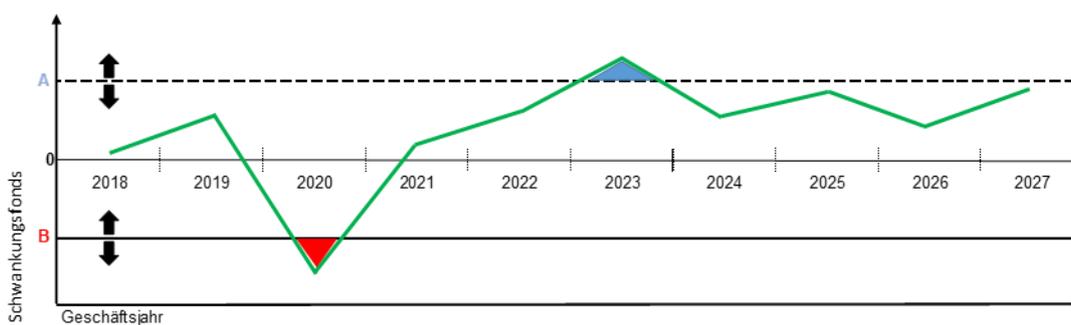
⁴ Überschüsse aus der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung sind jeweils vollumfänglich dem Schwankungsfonds zuzuweisen, bis 10 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands gemäss Leistungsvereinbarung erreicht sind.

⁵ Ist der obere Schwellenwert gemäss Abs. 4 (siehe nachfolgende Abbildung Wert A) erreicht, wird die Hälfte des Überschusses dem Schwankungsfonds zugewiesen und die andere Hälfte dem Kanton zurückerstattet.

Deckung von Defiziten

⁶ Defizite aus der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung können jeweils vollumfänglich dem Schwankungsfonds belastet werden, bis eine Unterdeckung von 10 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwands gemäss Leistungsvereinbarung erreicht ist.

⁷ Ist der untere Schwellenwert gemäss Abs. 7 (siehe nachfolgende Abbildung Wert B) erreicht, ist das Defizit der Einrichtung durch Mittel aus anderen Leistungsbereichen oder aus frei erwirtschafteten Mitteln bzw. allgemeinen Reserven auszugleichen.



7 Kostenrechnung

7.1 Grundsätze

¹ Gemäss Art. 34 IVSE sind IVSE-anerkannte Einrichtungen zur Führung einer Kostenrechnung verpflichtet. Im Kanton St.Gallen erhebt das Amt für Soziales die individuellen Kostenrechnungsdaten der Einrichtungen jährlich auf einem standardisierten Betriebsabrechnungsbogen (abgekürzt BAB) und zwar unabhängig davon, ob die Einrichtung nur eine Leistung oder mehrere Leistungen anbietet bzw. nur über einen oder mehrere Kostenträger verfügt. Der standardisierte BAB kann auch als interne Kostenrechnung verwendet werden.

² Die Organisation, die Grundlagen und die Verarbeitung der Kostenrechnung richten sich nach den geltenden Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE.

³ Die Kostenrechnung muss als Vollkostenrechnung geführt werden. Dies bedeutet, dass der gesamte Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung in die Kostenrechnung überführt und dort als Kosten und Erlöse direkt oder indirekt mittels Umlageschlüsseln vollumfänglich dem Kostenträger bzw. den Kostenträgern zugewiesen werden.

⁴ Kosten und Erlöse haben dem periodengerechten Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung zu entsprechen. Sie dürfen daher in der Kostenrechnung nicht zusätzlich zeitlich und sachlich abgegrenzt werden.

⁵ Kosten und Erlöse sind nach dem Verursacherprinzip denjenigen Objekten (Kostenstellen und Kostenträger) zu belasten und zu verrechnen, die diese verursacht bzw. erzielt haben.

⁶ Die Rechnung der Trägerschaft (Vereinsrechnung, Stiftungsrechnung usw.) sowie sämtliche Leistungsangebote, die nicht als beitragsberechtigt anerkannt sind (z.B. berufliche Eingliederungs- oder Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung), sind als separate Kostenträger auszuweisen.

⁷ Spendenerträge und Aufwendungen zur Erlangung von Spenden (Fundraising-Aufwand) sind in der Kostenrechnung der Trägerschaft zuzuweisen und werden nicht in die Berechnung des nach IVSE anrechenbaren Nettoaufwands einbezogen.

7.2 Kostenarten

¹ Die Kostenarten haben den Aufwand- und Ertragskonten der Finanzbuchhaltung gemäss CURAVIVA-Kontenrahmen zu entsprechen.

² Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Kostenarten vom CURAVIVA-Kontenrahmen abweichen, sofern die grundlegenden Anforderungen an die Berechnung der Leistungsabgeltung erfüllt sind. Für die Leistungsabgeltung sind in Bilanz, Erfolgsrechnung und Kostenrechnung die entsprechenden Konten gemäss den Überführungsrichtlinien des CURAVIVA-Kontenrahmens anzugeben.

7.3 Kostenstellen

¹ Die Vor- und Hilfskostenstellen sind im Hinblick auf das kantonale Benchmarking standardisiert auszuweisen und bilden grundsätzlich die Betriebsstruktur der Einrichtung ab.

² Die Nettoergebnisse der Vor- und Hilfskostenstellen sind dem Leistungsangebot bzw. den Leistungsangeboten (Kostenträger) zu belasten. Die Umlageschlüssel sind offenzulegen.

7.4 Kostenträger

¹ Die Kostenrechnung hat die tatsächlich angebotenen Leistungen der Einrichtung abzubilden. Alle bewilligten Leistungsbereiche sind jeweils in separaten Kostenträgern abzubilden.

² Die konkrete Strukturierung der IVSE-anerkannten Leistungsbereiche wird den Einrichtungen vom Amt für Soziales vorgegeben.

Beispiel

52100	offene Wohngruppe(n)
52200	geschlossene Wohngruppe(n)

³ Kosten und Erlöse für Angebote ausserhalb der IVSE-Finanzierung können in separaten Kostenträgern ausgewiesen werden.

Beispiel

52600	Wohnen für IV-Eingliederung
52700	Nachbetreuung

⁴ Kosten und Erlöse, die aus der Tätigkeit der Trägerschaft entstehen, sind in einem separaten Kostenträger auszuweisen (59500).

7.5 Umlagen und Umlageschlüssel

¹ Einzelkosten (direkte Kosten) sind direkt den Kostenträgern zuzuweisen. Gemeinkosten (indirekte Kosten) sind den Vor- und Hilfskostenstellen zuzuweisen (dort, wo sie anfallen).

² Vor- und Hilfskostenstellen sind anhand von nachvollziehbaren Umlageschlüsseln auf die Kostenträger bzw. Leistungsangebote umzulegen.

³ Als Umlageschlüssel sind Bezugsgrössen einzusetzen, die das Verhältnis der abgebenden zur empfangenden Kostenstelle (bzw. zum empfangenden Kostenträger) am besten ausdrücken.

⁴ Die verwendeten Umlageschlüssel sind im Sinn der Stetigkeit für die Folgejahre beizubehalten. Änderungen der Umlageschlüssel sind im standardisierten BAB-Erfassungsbogen speziell zu kennzeichnen und zu begründen.

⁵ Die nachfolgenden Umlageschlüssel dienen lediglich der Illustration bzw. als Hilfestellung bei der Ermittlung sinnvoller Berechnungsgrundlagen.

Umlage Vor- und Hilfskostenstellen	Beispiele Umlageschlüssel
Gebäude	Nutzfläche in m ²
Leitung und Verwaltung	Anzahl Mitarbeitende oder nach Lohnsummen
Transportdienst	Gefahrene Kilometer oder Fahrt- und Betreuungszeit gemäss Fahrtenbuch
Technischer Dienst	Nutzflächen in m ² oder nach Stundenrapporten
Reinigung	Nutzflächen in m ² können aufgrund der Reinigungsintensität gewichtet werden
Wäscherei	Arbeitsanteile in Std. oder kg je Kostenstelle
Verpflegung	Anzahl der ausgegebenen Mahlzeiten, evtl. gewichtet nach Mahlzeiten (Äquivalenzziffer): Morgenessen Faktor 0.5 oder 2/9 Mittagessen Faktor 1.0 oder 4/9 Abendessen Faktor 0.75 oder 3/9

8 Anrechenbarer Aufwand und Ertrag

8.1 Bewertungsgrundlagen und -vorgaben

¹ Der im Budget (Methode D) oder gemäss Berechnungen zur Leistungsvereinbarung (Methode P) anrechenbare Aufwand und Ertrag richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE (LAKORE).

² Als anrechenbarer Aufwand gilt, was im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung notwendig ist. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden vom Amt für Soziales kantonale Benchmarks berechnet und wo möglich interkantonale Kennzahlenvergleiche herangezogen.

³ Für den Stellenplan gelten in Einrichtungen, die vom Bundesamt für Justiz (BJ) anerkannt sind, die in der Verordnung über die Leistungen des Bundes für Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.1; abgekürzt LSMV) unter Art. 9 Abs. 4 festgelegten Personaldotationen sowie die Ausführungen der Beitragsrichtlinien des BJ vom 1. Januar 2018.

⁴ Für den Stellenplan in nicht BJ-erkannten Einrichtungen gilt für eine Gruppengrösse von vier bis zehn Kindern ab sechs Jahren ein Grundstellenplan von 170 bis 450 Stellenprozenten (ohne Gesamtleitung, Verwaltung und Auszubildende). Dieser wird unter Berücksichtigung des Leistungs- sowie des Führungs- und Organisationskonzepts konkretisiert und festgelegt.

⁵ Für Einrichtungen mit Angeboten für Kinder bis sechs Jahre gilt für eine Gruppengrösse von vier bis zehn Kindern ein Grundstellenplan von 370 bis 650 Stellenprozenten (ohne Gesamtleitung, Verwaltung und Auszubildende). Dieser wird unter Berücksichtigung des Leistungs- sowie des Führungs- und Organisationskonzepts konkretisiert und festgelegt.

⁶ Im anrechenbaren Aufwand werden nur Lohnkosten für Personal berücksichtigt, das im eingereichten Stellenplan (siehe Ziff. 9 dieser Richtlinien) aufgeführt ist.

⁷ Die Lohnkosten sind anrechenbar, soweit sich die Gehaltsansätze für das Personal nach einer sachgemässen Zuordnung in die Referenzfunktionen bzw. Lohnbandbreiten gemäss kantonaler Personalverordnung (sGS 143.11) richten oder gesetzlich geschuldet sind.

⁸ Die für die Berechnung der Leistungsabgeltung anrechenbaren Gehaltsansätze der Einrichtungen müssen auf einem ausgewogenen Personal- bzw. Einstufungsmix beruhen und den kantonalen Qualitätsvorgaben entsprechen. Sie werden am Personal- bzw. Einstufungsmix vergleichbarer Einrichtungen gemessen (kantonaler Benchmark).

⁹ Die Anrechenbarkeit der Personalkosten orientiert sich auch an den vom Kanton im Rahmen des Budgets für das Staatspersonal definierten Personalentwicklungskosten.

9 Abrechnung Leistungsabgeltung und Betriebsbeitrag

9.1 Rechnungsstellung der Einrichtungen

Pauschalmethode

¹ St.Galler Einrichtungen stellen die in der Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Soziales vereinbarte definitive Leistungsabgeltung monatlich direkt der gemäss Kostenübernahmegarantie zuständigen Stelle in Rechnung.

² Aufgrund der Jahresabrechnung erfolgt keine Neuberechnung der Leistungsabgeltung. In der Jahresrechnung ausgewiesene Gewinne sind dem Schwankungsfonds zuzuweisen, Verluste sind dem Schwankungsfonds zu belasten (siehe Ziff. 6.5 dieser Richtlinien).

Defizitmethode

³ St.Galler Einrichtungen stellen die, basierend auf dem Budget, errechnete und vom Amt für Soziales festgelegte provisorische Leistungsabgeltung monatlich direkt der gemäss Kostenübernahmegarantie zuständigen Stelle in Rechnung.

⁴ Das Amt für Soziales legt, basierend auf der eingereichten Jahresabrechnung, die definitive Leistungsabgeltung fest. Die Differenz zwischen provisorischer und definitiver Leistungsabgeltung wird für ausserkantonale Leistungsnutzende mit der gemäss Kostenübernahmegarantie zuständigen Stelle abgerechnet (Restdefizitabrechnung über die Verbindungsstelle IVSE des Kantons St.Gallen).

⁵ Für innerkantonale Leistungsnutzende erfolgt aufgrund der definitiven Leistungsabgeltung keine Abrechnung. Jahresverluste werden vom Kanton St.Gallen den Einrichtungen erstattet, Jahresgewinne sind dem Kanton zurückzuerstatten.

9.2 Berechnung von Ein- und Austritten

¹ Bei Ein- bzw. Austritten während eines Monats sind die effektiven Kalendertage des entsprechenden Monats zu berücksichtigen. Damit können beispielsweise bei einem Eintritt am 18. März 14 Tagespauschalen bzw. 14 Tagesansätze, bei einem Austritt am 15. März 15 Tagespauschalen bzw. 15 Tagesansätze verrechnet werden.

² Übertrittstage von einer Einrichtung in eine andere können nicht von beiden Einrichtungen abgerechnet werden. Der Übertrittstag wird derjenigen Einrichtung abgegolten, in der das Kind bzw. die jugendliche Person zwei Hauptmahlzeiten eingenommen hat. Eine direkte Verrechnung zwischen den Einrichtungen ist möglich.

9.3 Minder- und Überauslastungen in der Methode P

¹ In der Leistungsvereinbarung wird zwischen dem Kanton und der Einrichtung je Betriebsjahr und Leistungsbereich ein maximal finanzierter Leistungsumfang vereinbart.

² Die effektive Leistungsabgeltung der Kantonsbeiträge basiert auf der ebenfalls in der Leistungsvereinbarung je Betriebsjahr und Leistungsbereich individuell mit der Einrichtung vereinbarten Normauslastung.

³ Minderauslastungen werden nicht entschädigt.

⁴ Leistungen werden der Einrichtung höchstens bis zum vereinbarten maximalen Leistungsumfang abgegolten.

⁵ Ausbezahlte Kantonsbeiträge für Leistungen über dem maximalen Leistungsumfang sind in der Finanzbuchhaltung per Ende Jahr abzugrenzen und werden der Einrichtung vom Amt für Soziales in Rechnung gestellt.

10 Controlling, Kennzahlen, Benchmarking

¹ Die Einrichtungen sind nach Art. 17 der PAVO (SR 211.222.338) verpflichtet, über die betreuten Kinder und Jugendlichen ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis enthält die Personalien von Minderjährigen und deren Eltern, Angaben zum früheren Aufenthaltsort und zur gesetzlichen Vertretung, das Ein- und Austrittsdatum, ärztliche Feststellungen und Anordnungen sowie besondere Vorkommnisse (z.B. Timeout-Platzierung). Das Amt für Soziales kann jederzeit Einsicht in das Verzeichnis verlangen. Mutationen in Bezug auf den Wohnsitz der Eltern sowie Ein- und Austritte meldet die Einrichtung unaufgefordert der Verbindungsstelle IVSE.

² Die strategischen und operativen Leitungen der Einrichtungen sind verpflichtet, dem Amt für Soziales des Kantons jährlich die nachfolgenden Unterlagen einzureichen (Gesuche um Fristerstreckung sind möglich):

Methode P

bis 31. März (Jahresbericht zum Vorjahr):

- Bilanz und Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich und Bericht der Revisionsstelle
- standardisierter BAB-Erfassungsbogen
- Abschreibungstabelle
- Nachweis über Veränderungen des Schwankungsfonds
- Stellen- und Pensenplan

bis 15. August:

- Anträge bezüglich Anpassung der Leistungsvereinbarungen (Platz- und oder Angebotsveränderungen, Anpassung des anrechenbaren Nettoaufwands)

Methode D

bis 31. März (Jahresbericht zum Vorjahr):

- Bilanz und Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich und Bericht der Revisionsstelle
- standardisierter BAB-Erfassungsbogen
- Abschreibungstabelle
- Berechnung der definitiven Leistungsabgeltung für das abgelaufene Betriebsjahr

bis 31. Oktober:

- Restdefizitabrechnungen des Vorjahres

bis 30. November:

- Budget des Folgejahres (aufgeteilt nach Kostenträgern analog BAB-Erfassungsbogen)
- Budget im standardisierten BAB-Erfassungsbogen
- Berechnung der provisorischen Leistungsabgeltung für das Folgejahr
- Stellen- und Pensenplan für das Folgejahr mit Übersicht über Besoldungsansätze

³ Eine bei Einreichung der Unterlagen noch nicht vorliegende Genehmigung von Jahresbericht, Bilanz und Erfolgsrechnung durch das zuständige Organ der Trägerschaft ist dem Amt für Soziales zu melden. Über die nachträgliche Genehmigung ist das Amt für Soziales zu informieren.

⁴ Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

⁵ Sind die eingereichten Unterlagen ungenügend, lücken- oder fehlerhaft oder können aufgrund der Auswertung festgestellte Auffälligkeiten auch durch Nachfragen nicht eindeutig geklärt werden, kann das Amt für Soziales eine Prüfung vor Ort vornehmen.

⁶ Das Amt für Soziales ermittelt aufgrund des eingereichten BAB-Erfassungsbogens jährlich individuelle Einrichtungskennzahlen und errechnet kantonale Benchmarks. Die ermittelten Kennzahlen werden den Einrichtungen jährlich bekannt gegeben.

11 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Vollzug und ersetzen die Richtlinien betreffend die Finanzierung gemäss IVSE von Einrichtungen im Bereich A vom 27. September 2012.

St.Gallen, 6. September 2019

Departement des Innern
Der Vorsteher:



Martin Klöti
Regierungsrat